H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. November 2011	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 11	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 26-5*	670
15. 11. 11	**Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur zweiten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	671
21. 11. 11	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**..... *Ändert GVBl. II 73-19, 72-123*	673
21. 11. 11	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien sowie schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften** ..... *Ändert GVBl. II 70-217, 70-92, 70-245, 72-123, Anhang Staatsverträge*	679
17. 11. 11	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften** ..... *Ändert GVBl. II 350-92, 356-187, 800-46; hebt auf GVBl. II 355-33, 355-51*	683
17. 11. 11	**Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)** ..... *GVBl. II 352-5*	686
7. 11. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sperrzeit ..... *Ändert GVBl. II 310-90*	688
24. 10. 11	Neunte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung..... *Ändert GVBl. II 85-42*	689
9. 11. 11	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen ..... *Ändert GVBl. II 85-65*	690

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes*)

Vom 15. November 2011

Artikel 1

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Justizbeitreibungsordnung“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),“ eingefügt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 2.1 und 2.2 erhalten folgende Fassung:

„2.1	Allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Übersetzerinnen und Übersetzern	120 Euro
2.2.	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind	120 Euro“

   b) Als Nr. 2.3 und 2.4 werden eingefügt:

„2.3	Für eine zweite und jede weitere Sprache (auch Gebärdensprache) erhöht sich die Gebühr nach Nr. 2.1 oder 2.2 um	20 Euro
2.4.	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen	120 Euro“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

*) Ändert GVBl. II 26-5

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur zweiten Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -*)

Vom 15. November 2011

§ 1

Dem am 1. November 2011 in Wiesbaden unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), geändert durch Vertrag vom 11. Oktober 2007 (GVBl. I S. 920), wird zugestimmt.

§ 2

(1) Ansprüche Jüdischer Gemeinden in Hessen auf Förderung an das Land können jeweils nur für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr geltend gemacht werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Jüdischen Gemeinde. Etwaige Zahlungen des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen an eine Jüdische Gemeinde, die für das gleiche Kalenderjahr einen Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht hat, werden auf die Förderung durch das Land nach Satz 1 angerechnet.

(2) Zuständige Behörde für die Förderung nach Abs. 1 ist das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen.

(3) Die für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Höhe der Förderung sowie das Verfahren und die Entscheidung über die Förderung zu treffen.

§ 3

Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. **Anlage**

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Kultusministerin
Henzler

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

VERTRAG

zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Das LAND HESSEN,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

der LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorsitzenden,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395), geändert durch Vertrag vom 11. Oktober 2007 (GVBl. I S. 920), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Aufgrund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beteiligt sich das Land Hessen an den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen und der Jüdischen Gemeinden in Hessen jeweils für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für deren Verwaltung.

   (2) Vom Haushaltsjahr 2012 bis zum Haushaltsjahr 2016 beträgt die Landesleistung nach Abs. 1 jährlich 4 000 000,00 Euro. Über die Höhe der Landesleistung ab dem Haushaltsjahr 2017 werden sich die Vertragsschließenden im Jahr 2015 verständigen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1 und nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „nach den im Benehmen mit dem Landesverband erstellten Richtlinien des Landes“ eingefügt.

   b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

   c) Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Unmittelbare Ansprüche der dem Landesverband zugehörigen Jüdischen Gemeinden an das Land sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für dem Landesverband nicht zugehörige Gemeinden, soweit sie von diesem an der Landesleistung nach Art. 1 Abs. 2 beteiligt werden.

   (3) Von der jährlichen Landesleistung nach Art. 1 Abs. 2 werden diejenigen Zahlungen abgezogen, die das Land nach seinen Richtlinien und nach Anhörung des Landesverbandes unmittelbar an Jüdische Gemeinden in Hessen leistet.“

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem das Zustimmungsgesetz verkündet worden ist.

Wiesbaden, den 1. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Vorsitzende
des Landesverbandes der
Jüdischen Gemeinden in Hessen
- Körperschaft des
öffentlichen Rechts -
Neumann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Vom 21. November 2011

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

I. TEIL

Grundsätze

§ 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
§ 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
§ 3 Sicherung der Weiterbildung
§ 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens
§ 5 Förderung
§ 6 Unterrichtsstunde, Unterricht in Internatsform, E-Learning
§ 7 Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

II. TEIL

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie Heimvolkshochschulen

§ 8 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
§ 9 Grundversorgung und Pflichtangebot
§ 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 11 Zuweisungen des Landes
§ 12 Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e. V.
§ 13 Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

III. TEIL

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

§ 14 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft
§ 15 Rücknahme und Widerruf
§ 16 Voraussetzungen der Förderung
§ 17 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

IV. TEIL

Ergänzende Bestimmungen

§ 18 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
§ 19 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen
§ 20 Regionale Bildungskoordination
§ 21 Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen
§ 22 Weiterbildungsstatistik

V. TEIL

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 14 Abs. 4“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Regionale Zentren des lebensbegleitenden Lernens und Lernende Regionen“ durch die Angabe „rechtlich selbstständige berufliche Schulen nach § 127e des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673), und Verbünde des HESSENCAMPUS nach § 4 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dieser“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „– Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung –“ ein Komma eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 482)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz

[1]) Ändert GVBl. II 73-19

vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729),“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtungen der Weiterbildung haben als Bildungsdienstleister die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und durch ihre Angebote die Weiterbildungsbeteiligung zu fördern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Männerbildung“ die Worte „unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming Prinzips“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weiterbildung ist als Teil lebensbegleitenden Lernens für die Bildung von Erwachsenen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Lebensbegleitendes Lernen der Erwachsenen ist auf die individuellen, regionalen und gesellschaftlichen Bildungsbedürfnisse auszurichten. Diesen Grundsätzen ist auch die Weiterbildungsberatung verpflichtet.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Lehrplangestaltung“ durch die Worte „Gestaltung der Curricula und Bildungsstandards“ ersetzt.

4. In § 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt, die Angabe „nach § 15“ wird gestrichen und nach dem Wort „Trägerschaft“ wird die Angabe „(§ 14)“ eingefügt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens

(1) Bei den Bildungsdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes können die Einrichtungen der Weiterbildung regional und landesweit bildungsbereichs- und trägerübergreifend zusammenarbeiten.

(2) Berufliche Schulen, Schulen für Erwachsene und Volkshochschulen können zur Verbesserung und zur Ausweitung ihrer Bildungsdienstleistungen regionale Verbünde bilden. Die Verbünde tragen den Namen HESSENCAMPUS mit einem regionalen Zusatz. Sie können mit weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Beschäftigungsgesellschaften, der Sozial- und Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und mit privaten Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung kooperieren.

(3) Rechtlich selbstständige berufliche Schulen nach § 127e des Schulgesetzes sind Bestandteil des regionalen Verbundes von HESSENCAMPUS.

(4) Zum Betrieb und zur Weiterentwicklung von HESSENCAMPUS arbeiten das Land und die jeweiligen kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden auf vertraglicher Grundlage zusammen.“

6. § 5 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Förderung

Das Land beteiligt sich aufgrund seiner öffentlichen Verantwortung nach den §§ 9 und 11 an den Kosten für die Maßnahmen im Rahmen des Pflichtangebots, die nach durchgeführten Unterrichtsstunden im Sinne des Pflichtangebots berechnet werden.“

8. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Unterrichtsstunde, Unterricht in Internatsform, E-Learning“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Online-Unterrichtsstunden und Kurse, die Bestandteil eines systematischen Weiterbildungsangebotes im Rahmen von E-Learning-Angeboten sind, werden bei der Förderung berücksichtigt, wenn qualitative und quantitative kriterien- und indikatorengestützte Nachweise der Durchführung vorliegen.“

9. Der bisherige § 8 wird § 7 und Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen beteiligen sich an den Ausbildungsaufgaben in der Weiterbildung nach § 3 Abs. 3 und § 16 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), in der jeweils geltenden Fassung.“

10. Der bisherige § 9 wird § 8.

11. Der bisherige § 10 wird § 9 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft, ebenso Bildungsangebote im Bereich der Gesundheitsbildung, auch soweit sie dem Arbeitsschutz dienen, und Bildungsangebote der Eltern- und Familienbildung, des Gender Mainstreamings sowie für das Ehrenamt und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.“

12. Der bisherige § 11 wird § 10.

13. Der bisherige § 12 wird § 11 und in Abs. 2 wird die Angabe „ab dem Haushaltsjahr 2002“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

    a) Der Überschrift wird die Angabe „e. V.“ angefügt.

    b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 10" durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

    c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Teilnehmerstunden“ das Wort „jährlich“ eingefügt.

    d) Als Abs. 3 wird angefügt:

        „(3) Das Land leistet nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuschüsse zu den Bauunterhaltungskosten der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e. V. nach § 5.“

15. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Dieser“ durch die Worte „Der Hessische Volkshochschulverband“ ersetzt.

    b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Projekte“ die Worte „hinsichtlich der Unterstützung des lebensbegleitenden Lernens“ eingefügt.

16. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

        „(1) Eine landesweite Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft wird auf Antrag vom Hessischen Kultusministerium nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

        1. Sie wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen,

        2. ihre Mitgliedsorganisationen sind in allen hessischen Regierungsbezirken vertreten,

        3. das Bildungsangebot deckt mindestens drei Bereiche des Pflichtkatalogs im Sinne des § 9 Abs. 2 ab,

        4. ihre Mitgliedsorganisationen haben drei Jahre lang Weiterbildungsleistungen nach § 9 Abs. 2 im Umfang von mindestens 2 800 Stunden jährlich erbracht,

        5. sie und ihre Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit nach § 4,

        6. sie und ihre Mitgliedsorganisationen legen ihre Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande offen und bieten die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.“

    b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

    c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

17. Der bisherige § 16 wird § 15.

18. Der bisherige § 17 wird § 16 und in Nr. 4 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

19. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Angabe „Die Träger nach Abs. 1“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „ab dem Haushaltsjahr 2002“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

d) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

20. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

21. Der bisherige § 21 wird § 18 und in Abs. 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

22. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden die §§ 19 bis 21 und erhalten folgende Fassung:

„§ 19

Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

(1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;

2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie anderen Institutionen beizutragen;

3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln und in der Regel alle vier Jahre gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium einen Weiterbildungsbericht vorzulegen, der qualitative und quantitative Aussagen zur Zielerreichung dieses Gesetzes trifft;

4. in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium in der Regel alle drei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durchzuführen;

5. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Das Landeskuratorium besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landeskuratoriums sind

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach § 14 anerkannten, landesweiten Organisationen,

2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt, die oder der aus dem Kreis der Träger von öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung oder den Einrichtungen der Weiterbildung kommen sollte,

3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach § 13 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger und

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e. V.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landeskuratoriums sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Hessischen Landkreistags,

2. des Hessischen Städtetags,

3. des Hessischen Rundfunks,

4. der hessischen Hochschulen,

5. des Hessischen Jugendrings,

6. der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung,

7. des Landesausschusses für Berufsbildung,

8. der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,

9. der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern,

10. der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene,

11. des Amtes für Lehrerbildung,

12. des Instituts für Qualitätsentwicklung,

13. des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen,

14. des Vereins Weiterbildung Hessen e. V.,

15. der im Landtag vertretenen Parteien

sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbünde nach § 4 Abs. 2 auf Landesebene.

(4) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der in Abs. 2 und 3 genannten Institutionen und Verbände für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Die Leitung der Koordinationsstelle für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen des Hessischen Kultusministeriums übt die Geschäftsführung des Landeskuratoriums aus und nimmt in dieser Funktion beratend an den Sitzungen des Landeskuratoriums teil.

(6) In der Regel nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teil. Vertreterinnen und Vertreter anderer Ministerien der Landesregierung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen.

(7) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.

(8) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

§ 20

Regionale Bildungskoordination

(1) Von den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner können regionale Koordinationsgremien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens gebildet werden.

(2) Die regionalen Koordinationsgremien haben die Aufgabe, den regionalen Bedarf für das Lernen der Erwachsenen zu ermitteln, Vorschläge für die regionale Bildungsplanung zu entwickeln und die Bildungsangebote in der Region abzustimmen. Sie kooperieren mit den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen und den regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulen sowie des Programms zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen.

(3) Die Federführung bei der Bildungskoordination in den regionalen Koordinationsgremien liegt bei der jeweiligen kreisfreien Stadt oder den jeweiligen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden. Sie können bei der Erfüllung dieser Aufgabe geeignete Partner einbeziehen.

(4) Die regionalen Verbünde des HESSENCAMPUS sind jeweils Mitglied in den regionalen Koordinationsgremien.

§ 21

Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen

Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen, insbesondere für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens nach den §§ 2 und 4 Abs. 2 und 4, kann für die Einrichtungen der Weiterbildung nach den §§ 8, 12 und 14 von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden. Die Erprobungsmodelle müssen gewährleisten, dass allgemein anerkannte didaktische Grundsätze und Standards gesichert sind sowie die Ziele der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden. Das Hessische Kultusministerium gestattet die Erprobung auf Antrag eines Trägers nach Prüfung der Vorgaben nach Satz 2 auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 und 2 und unter Einhaltung eines nach diesen Bestimmungen möglichen Finanzrahmens."

23. Vor dem V. Teil wird als neuer § 22 eingefügt:

„§ 22

Weiterbildungsstatistik

Durch Rechtsverordnung der Kultusministerin oder des Kultusministers können die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 verpflichtet werden, für statistische Zwecke Daten, insbesondere über das Personal, die Finanzierung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung und die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen sowie über weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Evaluierung, Bildungsberichterstattung und Bildungsplanung an das Kultusministerium und an das Statistische Landesamt zu übermitteln."

24. Der V. Teil erhält folgende Fassung:

„V. Teil

Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Änderung des Schulgesetzes

In § 127e Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), werden die Worte „im Verbund mit anderen öffentlichen oder privaten Bildungsdienstleistern" durch die Angabe „in einem Verbund nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673)," ersetzt.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Weiterbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Kultusministerin
Henzler

[2]) Ändert GVBl. II 72-123

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien sowie schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften

Vom 21. November 2011

Artikel 1[1])

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Sie sind Einrichtungen nichtstaatlicher Träger, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung vermitteln. Sie können mit Hochschulen zusammenarbeiten."

   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Die beiden Ausbildungsbestandteile sind aufeinander abgestimmt (duales Studium)."

   d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2" durch „§ 1 Abs. 1" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 erhalten auf Antrag von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Berufsakademie, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

      1. Zwischen Betrieben und Einrichtungen nach § 1 Abs. 3, die für eine Ausbildung nach § 1 Abs. 2 geeignet sind, und der Berufsakademie muss in einem Rahmenplan für jeden Studiengang vereinbart sein
         a) der Inhalt der praktischen Ausbildung und der Betreuung,
         b) ein Wechsel zwischen den Lernorten Berufsakademie und Praxis, der eine inhaltliche und zeitliche Koordination der akademischen und der praktischen Ausbildung gewährleistet,
      2. an der Berufsakademie dürfen nur Personen zum Studium aufgenommen werden, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind und von einem geeigneten Betrieb oder einer geeigneten Einrichtung, mit dem oder mit der sie einen Vertrag über eine Ausbildung nach § 1 Abs. 3 abgeschlossen haben, angemeldet werden,
      3. die Berufsakademie muss über die für den Studienbetrieb erforderliche personelle sowie räumliche und sächliche Ausstattung und über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte verfügen,
      4. die Berufsakademie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie den Lehrbetrieb und das Prüfungsverfahren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durchführt,
      5. die an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und die Studierenden müssen an der Gestaltung des Studienbetriebs angemessen beteiligt werden,
      6. der Bestand der Berufsakademie muss nach einer Finanzierungsplanung ihres Trägers für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert erscheinen,
      7. die Berufsakademie muss von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist; andernfalls muss die Berufsakademie die Möglichkeit der Wahrnehmung des Studienangebots durch den genannten Personenkreis durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen."

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 4 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch „für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
      bb) In Satz 5 werden das Komma und die Wörter „ , wenn die vorgenannten Voraussetzun-

[1]) Ändert GVBl. II 70-217

gen nicht gegeben sind“ gestrichen.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann hauptberuflichen Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), erfüllen, für die Dauer der Bestellung die Bezeichnung ‚Professorin an‘ oder ‚Professor an‘ unter Zusatz der Bezeichnung der Berufsakademie verleihen.“

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Kuratorium kann Ausschüsse für bestimmte Studiengänge bilden.“

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium lässt die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen im Rahmen einer Evaluation durch von ihm beauftragte sachverständige Einrichtungen oder sachverständige Personen prüfen. Die Evaluation kann in einem gemeinsamen Verfahren mit der Akkreditierung eines Studiengangs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 erfolgen. Eine weitere Evaluation der Berufsakademie kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Personen durchführen lassen, soweit Anhaltspunkte für eine Notwendigkeit erkennbar werden.“

e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „das Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Musikakademien

(1) Die beruflichen Abteilungen folgender Musikakademien sind als Berufsakademien nach diesem Gesetz staatlich anerkannt:

1. Akademie für Tonkunst Darmstadt,
2. Dr. Hoch’s Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main,
3. Musikakademie der Stadt Kassel,
4. Wiesbadener Musikakademie.

Sie vermitteln eine sowohl künstlerisch-pädagogische als auch praxisorientierte Ausbildung. Die praktische Ausbildung findet im Rahmen des Musikschulunterrichts der Musikakademien oder kooperierender Musikschulen statt.

(2) Für die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 1 gelten die §§ 3 und 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung für die Musikakademien von § 3 abweichende Regelungen vorsehen und Rahmenprüfungsvorschriften erlassen.

(3) Einrichtungen des Bildungswesens, die überwiegend oder ausschließlich eine musikpädagogische Berufsausbildung vermitteln, können auf Antrag von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium als Berufsakademie anerkannt werden, wenn sie mindestens fünf Jahre als staatlich anerkannte Ergänzungsschule betrieben wurden und den Nachweis erbringen, dass die Ausbildung in ihren Zielsetzungen, inhaltlichen Anforderungen und Abschlüssen der Ausbildung an einer Musikakademie als Berufsakademie entspricht. Der Antrag setzt in der Regel eine mehrjährige Ausbildungskooperation mit einer Hochschule sowie eine Evaluation durch eine von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium beauftragte sachverständige Einrichtung oder sachverständige Personen voraus. Im Übrigen gelten für das Anerkennungsverfahren § 3 sowie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 2.

§ 5

Qualitätssicherung

(1) Studiengänge an Berufsakademien sind durch eine von der ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ akkreditierte Agentur zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann die Aufnahme des Studienbetriebs ausnahmsweise auch schon vor Abschluss der Akkreditierung gestatten.

(2) Die Berufsakademie erlässt für jeden Studiengang eine Studien- und Prüfungsordnung, die dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium anzuzeigen ist. Die Studien- und Prüfungsordnungen treten drei Monate nach Zugang der Anzeige in Kraft, sofern das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium sie nicht wegen Rechtsverstößen beanstandet. Werden Rechtsverstöße erst nach Inkrafttreten offenbar, so kann eine Beanstandung oder Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium auch noch nachträglich erfolgen.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulstudium“ durch „Hochschulstudium“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der aufnehmenden Hochschule sind alle für die Gleichwertigkeitsanerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222)“ gestrichen.

c) In Abs. 4 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

7. In § 9 Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „genehmigt“ durch „akkreditiert“ sowie die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung“ durch „für Wirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 1 bis 3.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

In § 1 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 536), werden die Wörter „Fachhochschule für Archivwesen“ durch „Hochschule für Archivwissenschaft“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes

Das Hessische Studienbeitragsgesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 werden die Wörter „der Studienfonds“ jeweils durch „das Land“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Absicherung der Studiendarlehen

(1) Den Ausfall bei der Rückzahlung der Studiendarlehen, den Ausfall durch die Befreiung von der Rückzahlung, die Zahlungsverpflichtung in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 und § 8 Abs. 1 Satz 5 sowie Zinsstundungskosten, die dadurch entstehen, dass den Darlehensnehmern die während der Karenzphase nach § 8 Abs. 1 Satz 1 anfallenden Zinsen gestundet werden, übernimmt das Land.

(2) Das Land kann die Verwaltung und Beitreibung der Studiendarlehen widerruflich auf Dritte zu treuen Händen übertragen; in diesem Fall werden Einzelheiten der Verwaltung und Beitreibung in einer Vereinbarung mit dem Dritten durch Verwaltungsvertrag geregelt.

(3) Das Land kann eine Studiendarlehensforderung im Einzelfall nach § 59 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen. Die Studiendarlehensforderung ist auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zu erlassen, wenn festgestellt ist, dass sie oder er voll erwerbsgemindert ist im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202), und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Soweit eine weitere Verwaltung und Beitreibung der Studiendarlehensforderungen für das Land nicht wirtschaftlich ist, kann das Land die Studiendarlehensforderungen insgesamt niederschlagen.“

3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Studienfonds“ durch die Angabe „dem Land oder dem nach § 9 Abs. 2 mit der Verwaltung und Beitreibung beauftragten Dritten“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

[2]) Ändert GVBl. II 70-92
[3]) Ändert GVBl. II 70-245

Artikel 4[4])

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 151 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 178 Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „Hessenkollegs" durch das Wort „und" ersetzt und die Wörter „und die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung)" gestrichen.

Artikel 5[5])

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

§ 3 Abs. 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Abs. 4 und 5 bleiben unberücksichtigt:

1. Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden,
2. Maßnahmen aus Leistungen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), und
3. Maßnahmen aus Leistungen des Bundes nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAnz. S. 3631).

Sie sind gesondert auszuweisen."

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

[4]) Ändert GVBl. II 72-123
[5]) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Vom 17. November 2011

Artikel 1[1])

Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Das Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird vor der Angabe „der Lebensmittelüberwachung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und des Verbraucherschutzes“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug der Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sind in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit nach Satz 1 gilt auch für den Vollzug der Vorschriften des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), der weinrechtlichen Vorschriften sowie der Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit und der Verbraucher auf diesen und den in Satz 1 genannten Gebieten.

(2) Über Abs. 1 hinaus sind die dort genannten Kreisordnungsbehörden auch zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels, den Vollzug des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), und den Vollzug des § 4a der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816).

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden sind insoweit auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die bei den Landrätinnen oder Landräten sowie bei den Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern tätigen Tierärztinnen und Tierärzte nehmen die Aufgaben der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes wahr und führen die Bezeichnung Amtstierärztin oder Amtstierarzt, soweit sie die für Tierärztinnen oder Tierärzte erforderliche Befähigung nach den Vorschriften der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen nachgewiesen haben.“

3. Nach § 1 wird als neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Fachaufsicht

(1) Fachaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 das Regierungspräsidium, oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die dort genannten Aufgaben zuständige Ministerium. Abweichend von Satz 1 ist bei Maßnahmen nach Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), das Regierungspräsidium Darmstadt Fachaufsichtsbehörde.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), § 4 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und § 87 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öf-

[1]) Ändert GVBl. II 350-92

fentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), können die Aufsichtsbehörden der Landrätin oder dem Landrat und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Fall des § 1 Abs. 1 Weisungen im Einzelfall nur ausnahmsweise bei drohender Krisengefahr und in Fällen von kreisübergreifender oder besonderer Bedeutung erteilen und deren Befugnisse ausüben; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2."

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und in Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Veterinärwesen" ein Komma und die Wörter „die Lebensmittelüberwachung" eingefügt.

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5

Inanspruchnahme des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor

Die nach § 1 Abs. 1 zuständigen Behörden sind verpflichtet, für Untersuchungen in den dort genannten Gebieten die Leistungen des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor in Anspruch zu nehmen. Die durch die Leistungen entstandenen Kosten sind dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor nur zu erstatten, wenn diese von den zuständigen Behörden gegenüber Dritten geltend gemacht werden können."

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „2011" durch „2016" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 621, 623) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Arbeits- und versorgungsrechtliche Regelungen"

   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   c) Als Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Die Tierseuchenkasse erstattet dem Land Hessen die Versorgungsbezüge der nach § 1 Satz 1 des Tierseuchenkassenüberleitungsgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624, 630) der Tierseuchenkasse zugewiesenen Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe des § 107b des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98)."

2. Dem § 13 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist untere Fachaufsichtsbehörde die Landrätin oder der Landrat, obere Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium und oberste Fachaufsichtsbehörde das für Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium."

3. Nach § 13 wird als neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Bienensachverständige

Die zuständige Behörde hat Bienensachverständige zu bestellen, die sie bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen unterstützen sollen."

4. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden §§ 15 bis 17.

Artikel 3[3])

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
   b) § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 9 Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Vorläufigen Tabakgesetz in der Fassung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138, 141)[4]), geändert durch Verordnung

[2]) Ändert GVBl. II 356-187
[3]) Ändert GVBl. II 800-46
[4]) Hebt auf GVBl. II 355-33

vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 354), und

2. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vorläufigen Tabakgesetz vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138, 140)[5]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 354).

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Puttrich

[5]) Hebt auf GVBl. II 355-51

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)*)

Vom 17. November 2011

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Therapieunterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305).

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Unterbringung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Therapieunterbringungsgesetzes und für die Zuführung in die Einrichtung nach § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

(2) Zuständig für den Vollzug der Unterbringung ist abweichend von § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium.

§ 3
Einrichtungen der Unterbringung

Die Unterbringung nach § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes erfolgt in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes. § 2 Satz 2 bis 6 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

§ 4
Ausgestaltung der Unterbringung

(1) Für die Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung ist die Einrichtung nach § 3 zuständig. § 5 Abs. 2 und 3 des Maßregelvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen gelten für die Unterbringung die §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 sowie die §§ 8 bis 37 des Maßregelvollzugsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass

1. die Verlegung in den offenen Vollzug nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständigen Zivilkammer des Landgerichts mitzuteilen ist,
2. die Gewährung von Urlaub nach § 9 Abs. 1 und 2 nur zum Zwecke der Behandlung oder der Vorbereitung auf die Entlassung der untergebrachten Person erfolgen kann und
3. die Gewährung eines Urlaubs von mehr als drei Tagen oder von mehr als insgesamt neun Tagen in einem Kalendermonat nach § 9 Abs. 3 der Zustimmung der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts bedarf.

§ 5
Kosten

(1) Die Kosten der Unterbringung trägt das Land, soweit nicht ein Sozialleistungsträger oder die untergebrachte Person nach Maßgabe des Abs. 2 die Kosten zu tragen hat. Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen nach Anhörung der Träger der Einrichtungen die Budgets und Pflegesätze für die Unterbringung fest.

(2) Die untergebrachte Person hat zu den Kosten in dem Umfang beizutragen, in dem Leistungsberechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), bei nicht nur vorübergehender stationärer Behandlung ihr Einkommen einzusetzen haben.

§ 6
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden:

1. das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Grundrecht auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und
4. das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 13 der Verfassung des Landes Hessen).

*) GVBl. II 352-5

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sperrzeit*)

Vom 7. November 2011

Aufgrund des § 18 Satz 1 und 2 und des § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

In § 8 Satz 2 der Verordnung über die Sperrzeit vom 27. Juni 2001 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird die Angabe „2011“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2011

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Rhein

*) Ändert GVBl. II 310-90

Neunte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung*)

Vom 24. Oktober 2011

Aufgrund des § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 30 Satz 2 Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 516), wird die Angabe „2011“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 2011

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Puttrich

*) Ändert GVBl. II 85-42

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen*)

Vom 9. November 2011

Aufgrund des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 8. Februar 2006 (GVBl. I S. 31), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2006 (GVBl. I S. 547), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird aufgehoben.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Zuweisungsempfänger“ durch „Der Empfänger einer Zuweisung nach § 2 in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „Landestreuhandstelle Hessen“ durch „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Wasserbehörde, die nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) oder nach § 65 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 198) für die geförderte Anlage oder Maßnahme zuständig ist.“

4. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 2011

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Puttrich

*) Ändert GVBl. II 85-65

Anlage

Kostenrichtwerte

Die Berechnung der Beträge nach § 2 der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung erfolgt auf der Basis der mathematischen Funktionen der Kostenrichtwerte. Die für die einzelnen Bauwerke errechneten Beträge werden auf volle zehn Euro gerundet. Die Kostenkurven sind nur für eine überschlägige Ermittlung der Kostenrichtwerte heranzuziehen.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, für die auch Kostenrichtwerte festgelegt sind oder die in Nr. 3.3.9 aufgeführt sind.

1. Kanalisation

1.1 Allgemeines

Bei den Kostenrichtwerten handelt es sich um Pauschalen. Eine Differenzierung nach Einbautiefe, Bodenklasse und Rohrmaterial erfolgt nicht. Für den Einbau von nicht kreisförmigen Profilen ist der Kostenrichtwert für ein in der Leistungsfähigkeit vergleichbares Kreisprofil maßgeblich. Für den Bau von Kanälen in der Wasserschutzzone II ist ein Zuschlag von 25 vom Hundert auf den Kostenrichtwert zu berücksichtigen.

Die Kostenrichtwerte sind auch für die Erneuerung von noch nicht vom Land mitfinanzierten Kanälen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung) maßgeblich. Es können nur Haupt- und Nebensammler mit einer Schadensklasse von 0 oder 1 mitfinanziert werden. Abweichend vom ATV-M 149 müssen sich diese Schäden über zumindest 30 vom Hundert der Kanalstrecke/Kanalhaltung erstrecken. Schäden an einzelnen Muffen und punktuellen Schäden ist eine Kanallänge von 1 m zuzuordnen. Eine Erneuerung kann nur dann mitfinanziert werden, wenn die Sanierung (zum Beispiel Injektionsverfahren, Inliner, Beschichtung) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Derartige Sanierungen von Kanälen sind nicht Gegenstand der Förderung. Erweiterungen bestehender Kanäle können in den Fällen berücksichtigt werden, in denen sich die Anzahl der nach der bisherigen Bemessung an den Kanal angeschlossenen Einwohner um mindestens 20 vom Hundert erhöht. Die Berechnung des Betrages erfolgt bei Erweiterungen der Kanäle aus der Differenz zwischen dem Kostenrichtwert des bisherigen und des neuen Durchmessers.

Regenwasserkanäle können in bereits bebauten und bisher noch nicht zentral entwässerten Gebieten (keine Neubaugebiete) nach Nr. 1.2 bis 1.4 berücksichtigt werden. Für die Umstellung der bereits im Mischsystem entwässerten Gebiete ist Nr. 1.6 maßgeblich.

Zur Berücksichtigung der im ländlichen Raum höheren einwohnerspezifischen Kosten für die Kanalsysteme erfolgt bei Baumaßnahmen der Ortskanalisation in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte in der betroffenen Gemeinde, bei Maßnahmen der Verbindungssammler und Entlastungskanäle außerhalb bebauter Ortslagen dagegen in Abhängigkeit von der mittleren Einwohnerdichte aller Gemeinden des gesamten gemeindlichen Gebietes im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbw-VO) vom 25. Oktober 1996 (GVBl. I S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2011 (GVBl. I S. 396), ein Zuschlag zu dem nach Nr. 1.2 bis 1.5 insgesamt errechneten Betrag. Für die Maßnahmen nach Nr. 1.6 werden keine Zuschläge gewährt.

Einwohnerdichte [E/km2]	Zuschlag [vom Hundert]
< 150	25
150 – 300	15

1.2 Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage

In den Kostenrichtwerten sind die Anliegerleistungen für die Ortskanalisation berücksichtigt.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m]:

Durchmesser	Kostenrichtwert
X < DN 200	330 Euro/m
DN 200 ≤ X ≤ DN 1 400	0,8 X + 170 [Euro/m]
X > DN 1 400	1 290 Euro/m

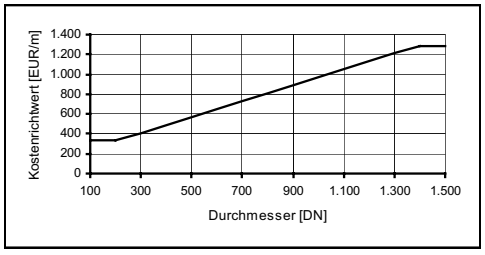

Abb. 1: Kostenkurve für Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage

1.3 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei befestigten Straßen und Wegen

Von befestigten Flächen ist dann auszugehen, wenn zumindest 50 vom Hundert der Kanalgrabenoberfläche betonierte, gepflasterte oder asphaltierte Flächen sind.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m]:

Durchmesser	Kostenrichtwert
X < DN 300	300 Euro/m
DN 300 ≤ X ≤ DN 1 800	0,65 X + 105 [Euro/m]
X > DN 1 800	1 275 Euro/m

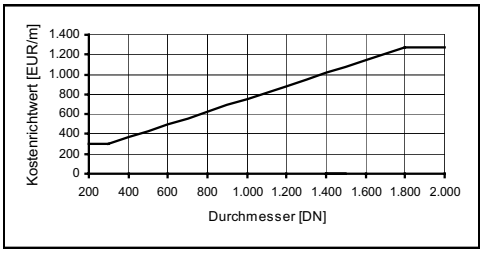

Abb. 2: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei befestigten Straßen und Wegen

1.4 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei unbefestigten Geländeoberflächen

Bei Herstellung von offenen Ableitungsgräben gelten die um 50 vom Hundert verminderten Kostenrichtwerte für eine entsprechend dimensionierte Freispiegelleitung der erforderlichen Leistungsfähigkeit.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m]:

Durchmesser	Kostenrichtwert
X < DN 200	220 Euro/m
DN 200 ≤ X ≤ DN 1 800	0,55 X + 110 [Euro/m]
X > DN 1 800	1 100 Euro/m

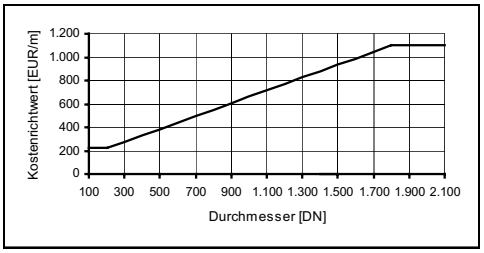

Abb. 3: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei unbefestigten Geländeoberflächen

1.5 Druck- und Unterdruckleitungen

Für die Herstellung in herkömmlicher Bauweise (einschließlich Pumpwerke) werden 75 vom Hundert der Kosten für Freispiegelleitungen nach Nr. 1.2 bis 1.4 in Ansatz gebracht. Für nicht in herkömmlicher Bauweise ausgeführte Leitungen (zum Beispiel eingefräst, gepflügt, eingespült) liegt der Kostenrichtwert bei 100 Euro/m einschließlich der notwendigen Pumpwerke oder Vakuumstationen.

1.6 Maßnahmen zur Abwasserreduzierung

Für Maßnahmen, die der Fremdwasserreduzierung (zum Beispiel Abtrennung von Außengebietswasser) oder der Reduzierung des Anfalls des zu behandelnden Abwassers (zum Beispiel Bau eines Trennsystems oder eines modifizierten Systems) in bereits bebauten und im Mischsytem entwässerten Gebieten sowie in Neubaugebieten dienen, liegt der Kostenrichtwert bei maximal 18 000 Euro/ha$A_{red.}$.

Für unbefestigte Außengebiete ist die reduzierte Fläche ($A_{red.}$) mit 25 vom Hundert der Fläche des betroffenen Außengebietes anzusetzen.

Diese Höchstgrenze des Kostenrichtwertes ist nur in dem Falle maßgebend, in dem im Rahmen einer Alternativenbetrachtung der Nachweis erbracht wird, dass sich bei der Errichtung oder dem Umbau zu einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Mischsystem für die dann förderbaren Abwasseranlagen kein kleinerer Betrag ergäbe. In jedem Fall ist der geringere Betrag maßgeblich.

2. Regenüberlauf-, Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle

2.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte enthalten die Aufwendungen für die Drosseleinrichtungen, die Steuerung sowie den Beckenüberlauf und das Einmündungsbauwerk. Im betrieblichen Zusammenhang zu Regenüberlauf-, Regenrückhaltebecken und Stauraumkanälen stehende Einzelbauwerke werden nicht gefördert.

Bei dem maßgeblichen Beckenvolumen handelt es sich immer um den gesamten nach der Zulassung erforderlichen Bemessungsinhalt. Für Erweiterungen sind die Beträge aus dem danach für den gesamten Bemessungsinhalt geltenden Kostenrichtwert und dem jeweiligen Erweiterungsanteil (zusätzlich zum Bestand erforderliches und neu zu errichtendes Volumen) zu ermitteln.

Sind Regenüberläufe als eigene Bauwerke und unabhängig von dem Betrieb eines Regenüberlaufbeckens, eines Regenrückhaltebeckens oder eines Stauraumkanals erforderlich, so ist für das gesamte Innenvolumen des zumindest erforderlichen Bauwerks (ohne Abzug der Einbauten) ein Kostenrichtwert von 1 200 Euro/m³ anzusetzen. Für hydrodynamische Abscheider erhöht sich dieser Kostenrichtwert um 40 vom Hundert.

Bei Becken in Erdbauweise sind ausschließlich dichte Becken mit 35 vom Hundert des Kostenrichtwertes der offenen Bauweise zu berücksichtigen.

Die errechneten Beträge sind jeweils um die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung nicht förderbaren Anteile zu reduzieren.

Für Mess- und Datenübertragungseinrichtungen zur zentralen Erfassung der Betriebsdaten oder zur Bewirtschaftung der Beckenvolumina in einem Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet einer Abwasserbehandlungsanlage beträgt der Kostenrichtwert pauschal 7 000 Euro pro Becken. Dies gilt auch für die Nachrüstung von Becken, die bisher nicht entsprechend ausgestattet sind.

Zur Berücksichtigung der im ländlichen Raum höheren einwohnerspezifischen Kosten erfolgt bei Baumaßnahmen von Abwasseranlagen nach Nr. 2 im Bereich der Ortskanalisation in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte in der betroffenen Gemeinde, außerhalb der Ortskanalisation dagegen in Abhängigkeit von der mittleren Einwohnerdichte aller Gemeinden des gesamten gemeindlichen Gebietes im Sinne der KomAbw-VO ein Zuschlag zu dem nach Nr. 2 insgesamt errechneten Betrag:

Einwohnerdichte [E/km2]	Zuschlag [vom Hundert]
< 150	20
150 – 300	10

2.2 Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 500 m³	665 Euro/m³
500 m³ ≤ X ≤ 2 000 m³	10 234 $X^{-0,44}$ [Euro/m³]
X > 2 000 m³	360 Euro/m³

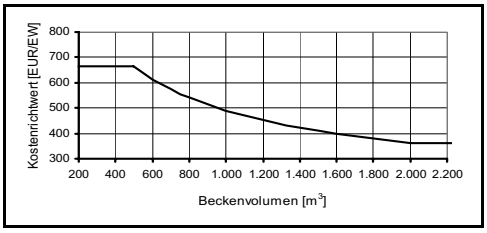

Abb. 4: Kostenkurve für Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

2.3 Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 100 m³	1 565 Euro/m³
100 m³ ≤ X ≤ 2 000 m³	10 822 $X^{-0,42}$ [Euro/m³]
X > 2 000 m³	445 Euro/m³

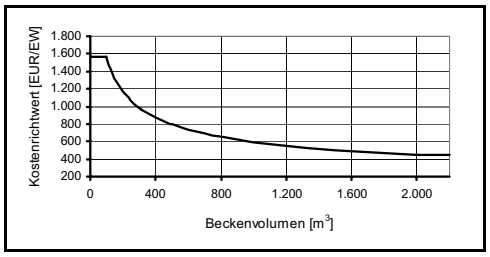

Abb. 5: Kostenkurve für Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

2.4 Stauraumkanäle

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 90 m³	1 742 Euro/m³
90 m³ ≤ X ≤ 1 550 m³	13 801 $X^{-0,46}$ [Euro/m³]
X > 1 550 m³	470 Euro/m³

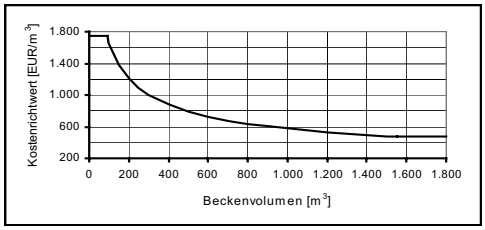

Abb. 6: Kostenkurve für Stauraumkanäle

2.5 Retentionsbodenfilter (Regen- und Mischwasserbehandlung)

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamten Aufwendungen für den Retentionsbodenfilter und die für den Betrieb notwendigen Einrichtungen und beziehen sich auf das nach der Zulassung erforderliche Speichervolumen.

Die besonderen Vorteile des Baues von Retentionsbodenfiltern für die Entlastung der Gewässer und die erhöhten Gesamtkosten für die Regen- und Mischwasserbehandlung durch die Einrichtung dieser zusätzlichen Reinigungsstufe sind durch einen pauschalen Zuschlag auf den aus dem Kostenrichtwert ermittelten Betrag

für den Retentionsbodenfilter in Höhe von 35 vom Hundert zu berücksichtigen.

Vorgeschaltete Anlagen zur Feststoffabscheidung (zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Siebe) werden nach den dafür maßgeblichen Kostenrichtwerten zusätzlich berücksichtigt.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m3]:

Speichervolumen	Kostenrichtwert
X < 500 m^3	500 Euro/ m^3
500 $m^3 \leq X \leq$ 2 000 m^3	7 235 $X^{-0,43}$ [Euro/ m^3]
X > 2 000 m^3	275 Euro/m^3

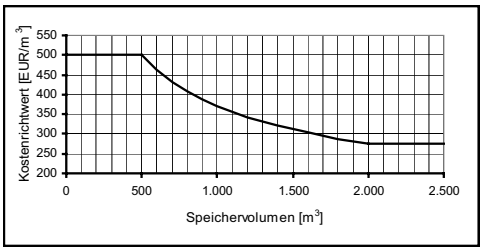

Abb. 7: Kostenkurve für Retentionsbodenfilter

3. Abwasserbehandlungsanlage

3.1 Allgemeines

Bei der Ausbaugröße handelt es sich immer um die gesamte, der Zulassung der Anlage zugrunde liegende Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage. Bei den maßgeblichen Beckenvolumina handelt es sich, unabhängig von einer Aufteilung in Kaskaden oder Einzelbauwerke, um das gesamte Bemessungsvolumen aller entsprechenden Becken mit gleicher Funktion. Die Kostenrichtwerte sind, auch bei Erweiterungen von Bauwerken, immer auf diese Gesamtkapazität zu beziehen. Dabei sind bei der Festlegung des Kostenrichtwertes auch geplante Erweiterungen zu berücksichtigen.

Die errechneten Beträge sind jeweils um die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung nicht förderbaren Anteile zu reduzieren.

3.2 Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamten Aufwendungen für die Anlage zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163) einschließlich der Schlammbehandlung, aber ohne Regenwasserbecken. Werden weitergehende gewässerbezogene Anforderungen gestellt, werden die jeweils zusätzlich erforderlichen Maßnahmen oder Erweiterungen für die einzelnen Verfahrensstufen nach den dafür maßgeblichen Kostenrichtwerten berücksichtigt. Für die Berechnung der Beträge ist der Kostenrichtwert für das Gesamtvolumen der jeweiligen Verfahrensstufe maßgeblich. Die Ermittlung der erforderlichen zusätzlichen Volumina ist auf der Basis einer Alternativenbetrachtung durchzuführen. Der Zuschlag von 25 vom Hundert für die sonstigen Kostenfaktoren (Nr. 3.3.1) kann in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X > 100 bis < 200 EW	1 595 Euro/EW
200 EW $\leq$ X $\leq$ 55 000 EW	9 165 $X^{-0,33}$ [Euro/EW]
X > 55 000 EW	250 Euro/EW

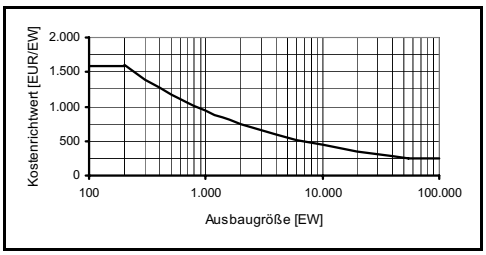

Abb. 8: Kostenkurve für den Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen

3.3 Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen

3.3.1 Allgemeines

Kostenrichtwerte für die Erweiterungen von Abwasserbehandlungsanlagen können nur bei

a) einer Erhöhung der Ausbaukapazität (Anlagengröße in EW),

b) einer Erweiterung der hydraulischen Kapazität, soweit diese nicht auf einen erhöhten Fremdwasserzufluss zurückzuführen ist,

c) einer Erhöhung der Reinigungsleistung aufgrund weitergehender gewässerbezogener Anforderungen und einer Reduzierung der Fracht eines Schadstoffparameters im Auslauf der Abwasserbehandlungsanlage um mindestens 20 vom Hundert oder

d) der Ausstattung mit zusätzlichen Ausbaustufen zur Reduzierung der Gewässerbelastung (zum Beispiel Desinfektion)

in Ansatz gebracht werden.

Die Beträge sind aus den maßgeblichen Kostenrichtwerten (Gesamtkapazität nach Nr. 3.1 Satz 1) und dem jeweiligen Erweiterungsanteil (zusätzlich zum Bestand erforderliche und neu zu errichtende Anlagenteile) zu ermitteln.

Die Kostenrichtwerte für die genannten Bauwerke enthalten auch die Kosten der zugehörigen und für den Betrieb notwendigen Maschinen- und Verfahrenstechnik, Belüftungs- und Umwälzeinrichtungen, Pumpwerke und Leitungen.

Alle sonstigen Kostenfaktoren bei der Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch einen pauschalen Zuschlag von 25 vom Hundert auf den gesamten nach der Nr. 3.3.3 bis 3.3.9 Buchst. a bis f ermittelten Betrag zu berücksichtigen.

Für den Umbau von bisher für eine andere Funktion genutzten Becken sind 25 vom Hundert des Kostenrichtwertes anzusetzen, der sich aufgrund der künftigen Nutzung des Beckens ergibt.

3.3.2 Erweiterung der gesamten Abwasserbehandlungsanlage

Werden Abwasserbehandlungsanlagen in allen für die Reinigung wesentlichen Teilen (Einlaufgruppe/Vorbehandlung, biologische Reinigung, Nachklärung und Schlammbehandlung) erweitert, kann der Betrag für die Erweiterung pauschal nach dem Kostenrichtwert der Nr. 3.2 und dem erforderlichen Erweiterungsanteil ermittelt werden. Maßgeblich für den Kostenrichtwert ist die Gesamtausbaugröße der Anlage. Der Zuschlag von 25 vom Hundert für die sonstigen Kostenfaktoren (Nr. 3.3.1) kann in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

3.3.3 Neugestaltung der Einlaufgruppe

Die Kostenrichtwerte für die Neugestaltung der Einlaufgruppe entfallen zu 30 vom Hundert auf den Rechen und zu 70 vom Hundert auf den Sandfang.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 250 EW	150 Euro/EW
250 EW ≤ X ≤ 50 000 EW	$1\,158\ X^{-0,37}$ [Euro/EW]
X > 50 000 EW	21 Euro/EW

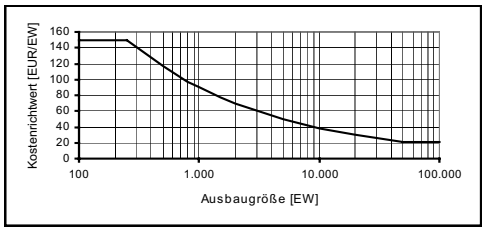

Abb. 9: Kostenkurve für die Einlaufgruppe

3.3.4 Vor- und Nachklärbecken

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 200 m³	1 050 Euro/m³
200 m³ ≤ X ≤ 14 500 m³	$7\,457\ X^{-0,37}$ [Euro/m³]
X > 14 500 m³	215 Euro/m³

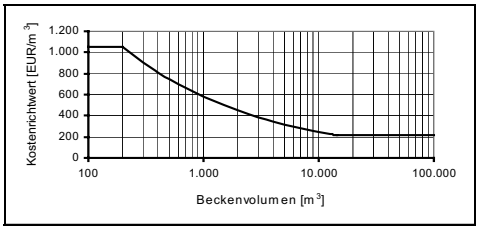

Abb. 10: Kostenkurve für Vor- und Nachklärbecken

3.3.5 Biologische Behandlungsstufe (Belebungsbecken)

Die Kostenrichtwerte beziehen sich auf das gesamte Volumen der biologischen Behandlungsstufe (aerobe Stufe, anaerobe Stufe und simultane aerobe Schlammstabilisierung). Die Kostenrichtwerte berücksichtigen auch das Rücklauf- und Überschussschlammpumpwerk sowie die notwendigen Leitungen.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Beckenvolumen	Kostenrichtwert
X < 400 m³	945 Euro/m³
400 m³ ≤ X ≤ 10 000 m³	$5\,704\ X^{-0,30}$ [Euro/m³]
X > 10 000 m³	360 Euro/m³

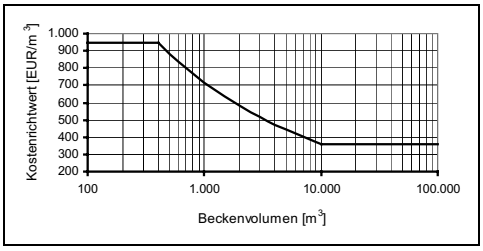

Abb. 11: Kostenkurve für die biologische Behandlungsstufe

3.3.6 Schlammbehandlung

3.3.6.1 Schlammeindicker und Schlammlagerbehälter

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/m³]:

Behältervolumen	Kostenrichtwert
X < 100 m³	795 Euro/m³
100 m³ ≤ X ≤ 5 000 m³	10 980 $X^{-0,57}$ [Euro/m³]
X > 5 000 m³	85 Euro/m³

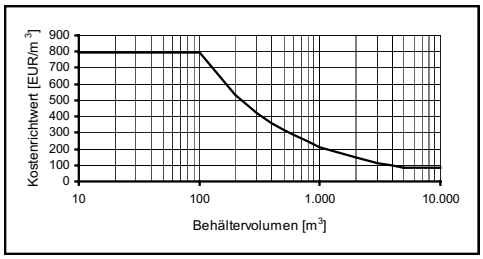

Abb. 12: Kostenkurve für die Schlammeindicker und Schlammlagerbehälter

3.3.6.2 Schlammstabilisierung (anaerob, aerob)

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 10 000 EW	54 Euro/EW
10 000 EW ≤ X ≤ 100 000 EW	450 $X^{-0,23}$ [Euro/EW]
X > 100 000 EW	32 Euro/EW

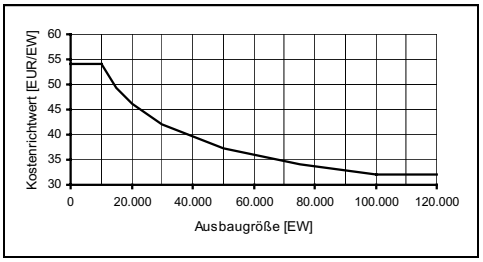

Abb. 13: Kostenkurve für die Schlammstabilisierung

3.3.6.3 Entwässerungseinrichtung

Die Kostenrichtwerte gelten für alle maschinellen Entwässerungseinrichtungen (zum Beispiel Siebbandpresse, Dekanter, Kammerfilterpresse).

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 10 000 EW	42 Euro/EW
10 000 EW ≤ X ≤ 60 000 EW	26 463 $X^{-0,70}$ [Euro/EW]
X > 60 000 EW	12 Euro/EW

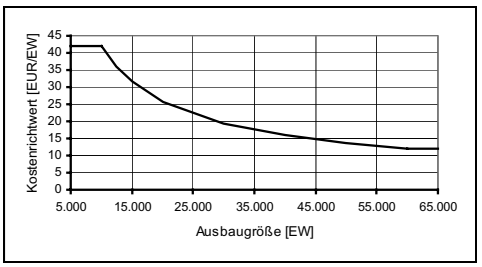

Abb. 14: Kostenkurve für die Entwässerungseinrichtung

3.3.7 Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Bei Erweiterung bestehender Einrichtungen ist der Kostenrichtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage (Erweiterungsanteil für die biologische Stufe oder der EW-Bemessung) zu reduzieren.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 500 EW	190 Euro/EW
500 EW ≤ X ≤ 150 000 EW	5 130 $X^{-0,53}$ [Euro/EW]
X > 150 000 EW	9 Euro/EW

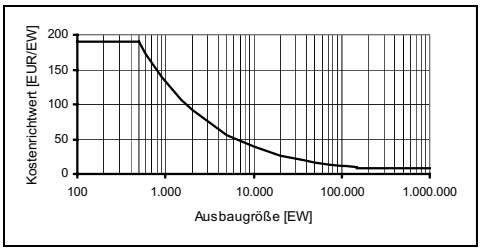

Abb. 15: Kostenkurve für die Mess-, Steuer- und Regeltechnik

3.3.8 Betriebsgebäude

Die Kosten für die Stromversorgung und die Errichtung und Ausstattung des Labors sind in den Kostenrichtwerten enthalten. Bei Erweiterung bestehender Betriebsgebäude ist der Richtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage (Erweiterungsanteil für die biologische Stufe oder der EW-Bemessung) zu reduzieren.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [Euro/EW]:

Ausbaugröße	Kostenrichtwert
X < 1 000 EW	160 Euro/EW
1 000 EW ≤ X ≤ 100 000 EW	7 675 $X^{-0,56}$ [Euro/EW]
X > 100 000 EW	12 Euro/EW

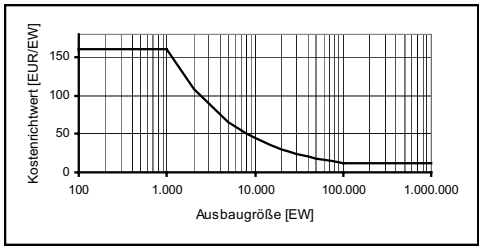

Abb. 16: Kostenkurve für Betriebsgebäude

3.3.9 Sonstige Abwasseranlagen

Anstelle von Kostenrichtwerten werden die Kosten der nachfolgend genannten Abwasseranlagen im Einzelfall durch verwaltungsinterne oder externe Gutachten ermittelt. Die sonstigen Kosten nach Nr. 3.3.1 sind bei Buchst. a bis f durch den pauschalen Zuschlag von 25 vom Hundert erfasst und nicht Gegenstand der Nr. 3.3.9. Bei den Maßnahmen der Buchst. g bis i sind die sonstigen Kosten Bestandteil des Gutachtens; ein gesonderter Zuschlag nach Nr. 3.3.1 kann nicht berücksichtigt werden.

Art der Abwasseranlage:

a) Biologische Behandlungsstufe außer Belebungsbecken

   (zum Beispiel Tropfkörper, Tauchtropfkörper, Festbettreaktoren, Teiche, Pflanzenbeete).

   In begründeten Ausnahmefällen können zeitlich begrenzte Sonderlösungen zur Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden biologischen Abwasserbehandlung gefördert werden. Die Förderung bezieht sich auf die tatsächlich anfallenden Kosten, zum Beispiel für die Anmietung der entsprechenden Anlagenteile, und wird auf einen Zeitraum von maximal 24 Monaten begrenzt.

   Der Antragsteller hat die Wirtschaftlichkeit der von ihm gewählten Maßnahme darzulegen. Es können nur solche Antragsteller berücksichtigt werden, die per Sanierungsbescheid aufgefordert sind, eine Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik zu errichten oder zu erweitern, da sonst ihre Einleitererlaubnis erlischt und die Verzögerung dieser Maßnahme durch den Antragsteller nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

b) Erstmalige Errichtung eines Feinrechens oder einer vergleichbaren Einrichtung auf einer vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage. Höchstgrenze sind 30 vom Hundert des Kostenrichtwertes der Nr. 3.3.3.

c) Filtration (zum Beispiel Sandfilter, Mikrosiebung).

d) Membranfiltrationsstufen (bei Einbau in Belebungsbecken Mehrkosten zu Nr. 3.3.5).

e) Schlammvererdung in Pflanzenbeeten. Höchstgrenze ist eine Vergleichsberechnung mit dem Kostenrichtwert der Nr. 3.3.6.

f) Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserbehandlung (zum Beispiel Desinfektion).

g) Kleinkläranlagen und kleine Kläranlagen bis 100 EW.

h) Zusätzliche Maßnahmen zur Mischwasservorbehandlung (zum Beispiel Rechen, Siebe).

i) Abwasserpumpwerke in öffentlichen Kanalnetzen (soweit nicht in Verbindung mit Nr. 1.5 und Nr. 3).

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Bernecker Verlag

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2010 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- ○ Jahrgang 1995
- ○ Jahrgang 1996
- ○ Jahrgang 1997
- ○ Jahrgang 1998
- ○ Jahrgang 1999
- ○ Jahrgang 2000
- ○ Jahrgang 2001
- ○ Jahrgang 2002
- ○ Jahrgang 2003
- ○ Jahrgang 2004
- ○ Jahrgang 2005
- ○ Jahrgang 2006
- ○ Jahrgang 2007
- ○ Jahrgang 2008
- ○ Jahrgang 2009
- ○ Jahrgang 2010

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.